



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

42 K 13/21

18.04.2024

1. Der auf Mittwoch, den 31.07.2024, anberaumte Zwangsversteigerungstermin wird aufgehoben.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass die Terminbestimmung nicht allen Beteiligten innerhalb der aus §§ 180 Abs. 1, 43 Abs. 2 ZVG folgenden Frist wirksam zugestellt werden kann.

2. **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, den 20. November 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum Saal: 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Oldenburg Blatt 88589, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Oldenburg Blatt 88588, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|------------|------|-----------|---|----------------------|
| | Osternburg | 9 | 666/27 | Gebäude- und Freifläche, Bümmersteder Tredde | 1163 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.05.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 75.000,00 €

Objektbeschreibung:

Erbbaurecht an dem mit einer Doppelhaushälfte mit Anbau bebauten Grundstück in 26133 Oldenburg / Stadtteil Bümmerstede, Bümmersteder Tredde 114.

Die im Erbbaugrundbuch ausgewiesene Laufzeit des Erbbaurechts endet am 31.12.2049.

Baujahr der Doppelhaushälfte (laut Verkehrswertgutachten): 1956.

Wohnfläche der Doppelhaushälfte (laut Verkehrswertgutachten): ca. 85 m².

Nutzfläche des Gebäudes (laut Verkehrswertgutachten): ca. 29 m².

Sonstige Nebengebäude (laut Verkehrswertgutachten): Terrassenüberdachung mit Lichtwelldach, mehrere Holzschuppen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.